

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Beginn, Ende, Verlängerung oder Stornierung der Miete

Jedes Mietverhältnis beginnt im Domizil der Vermieterin (9plätzer GmbH) und endet, wenn der Wagen am Domizil zurückgebracht wird. Die **Übergabe- und Rücknahmezeiten sind zwischen 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr** oder nach Vereinbarung. Die **Bezahlung der Miete ist im Voraus in bar** zu begleichen. Mehrkilometer und sonstige Mehrkosten sind bei der Rückgabe zu begleichen.

Bei Verhinderung des Mietantritts, sowie bei unvorhergesehener **Verlängerung** der Miete, ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Wird der Mietwagen, nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter, für jeden weiteren angebrochenen Tag, eine Tagesmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer ist, mindestens 24 Stunden vor Ablauf des Mietvertrages, bei der Vermieterin zu beantragen.

Für **Stornierungen** von bestätigten Fahrzeugmieten gelten folgende Bedingungen und sind per Mail oder Post einzureichen:

- bis 1 Woche vor Mietbeginn:	In jedem Fall CHF 50.- Bearbeitungsgebühr
- bis 3 Tage vor Mietbeginn:	25% vom Rechnungsbetrag (max. CHF 500.-)
- bis 1 Tag vor Mietbeginn:	50% vom Rechnungsbetrag (max. CHF 1'000.-)
- Innerhalb 24h vor Mietbeginn:	100% des Rechnungsbetrages

### 2. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges/ Zweifahrer

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer, als Fahrer/desselben im Besitze eines für die Kategorie B gültigen Führerausweises ist: PW & Kleinbusse bis 8+1 Sitze Kat. B

**Zweifahrer** sind nur nach Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Schäden und Probleme am Fahrzeug, welche durch allfällige Zweifahrer verursacht werden, sind nicht durch die Versicherung gedeckt, sofern der Vermieter nicht über den Zweifahrer informiert wurde.

Der Fahrer muss mindestens 20 Jahre alt, sowie mindestens ein Jahr im Besitze eines gültigen Führerausweises, sein.

Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietwagens auf Renn- oder Rallye-Pisten, etc. in jeglicher Form untersagt.

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson verantwortlich und haftbar

### 3. Treibstoff, Zustand, Rauchverbot

Sämtliche **Treibstoffkosten** gehen zu Lasten des Mieters. Wird das Fahrzeug nach der Miete durch 9plätzer GmbH betankt, wird neben den effektiven Treibstoffkosten, zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von CHF 15.- verrechnet.

Schäden durch Fehlbetankung sind nicht versichert, die Folgekosten sind durch den Mieter zu tragen.

Der Mietwagen wird in **fahrberetem Zustand** abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Reifendruck bei Fahrten ab 500 km regelmässig zu kontrollieren und bei Abweichungen auszugleichen.

Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

**Reinigung:** Die Reinigung des Fahrzeuges wird durch den Mieter vorgenommen. Das Fahrzeug muss gereinigt (im gleichen Zustand wie übergeben) zurückgegeben werden. Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden mit mindestens CHF 50.- verrechnet.

**Tiere Im Bus:** Sind nicht erlaubt. Ausser sie werden, in einer für sie ausreichenden Box (Kiste) mitgeführt. Der Besitzer des Tieres ist für die artgerechte Unterbringung während des Transportes zuständig.

**Rauchverbot:** Im Fahrzeug ist **absolutes Rauchverbot**. Wiederhandlungen werden mit CHF 500.- für die Beseitigung des Gestanks verrechnet.

**Transportgüter:** Auf dem Dach dürfen keine Güter transportiert werden. Transportvorschriften und die damit verbundene Sicherheit sind Sache des Mieters. Die Nutzlast ist dem Fahrzeugausweis zu entnehmen und unbedingt einzuhalten.

**Fundgegenstände:** Maximale Aufbewahrungsfrist des Vermieters von 10 Tagen.

### 4. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt:

1. für die sofortige Verständigung der 9plätzer GmbH (079 443 44 53), der Polizei im jeweiligen Land und der Mobiliar-Versicherung über den 24h/356Tage-Notruf (00 800 16 16 16)
2. für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls (befindet sich im Bordbuch)
3. für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen.

Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen, bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und sind für die Vermieterin ohne Belang.

### 5. Versicherung

#### Haftpflicht

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 500.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Zusätzlicher Selbstbehalt von CHF 1'000.- für Lenker unter 26 Jahren. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig.

#### Voll-Kasko

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie, Chassis und Fahrzeugdiebstahl) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.

Verursachte Schäden an Reifen, Felgen, Rückspiegel, Antenne, Sitzpolster und Innenausstattung, usw. sowie mechanische Schäden, welche auf unsachgemäße Bedienung/Benützung des Mietwagens oder auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind, sind nicht gedeckt und gehen zu Lasten des Mieters.

In den Versicherungen nicht eingeschlossen sind Gepäck und persönliche Gegenstände des Mieters resp. der Fahrzeug-Benützer.

### Insassen-Versicherung:

Jeder Insasse ist mit Insassenversicherung geschützt versichert:

Todesfall: CHF 20'000.-

Invaliditätsfall: CHF 40'000.-

Heilungskosten vereinbart

### 6. Reparaturen

Die 9plätzer GmbH hat einen modernen, stets gewarteten und gepflegten Fahrzeugpark. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Ein entsprechendes Übergabeprotokoll sichert diese visuelle Prüfung. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der 9plätzer GmbH bestimmte Werkstatt auszuführen.

Ohne Einwilligung der 9plätzer GmbH dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist die 9plätzer GmbH zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

### 7. Pannenhilfe

Das Fahrzeug wird in gutem Zustand gehalten und regelmässigen Kontrollen unterzogen. Sollte trotzdem ein unerwarteter Defekt auftreten, so gehen sie wie folgt vor:

1. Benachrichtigung der 9plätzer GmbH (079 443 44 53)
2. Hilfe durch die Mobiliar Versicherung über den 24h/356Tage-Notruf (00 800 16 16 16 16)

Unsere Versicherungsunterlagen für den Pannendienst und alle nötigen Angaben finden sich im Bordbuch. Die zuständigen Mitarbeiter der Versicherung informieren Sie über das weitere Vorgehen.

### 8. Haftung der Vermieterin

Die 9plätzer GmbH haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen gegenüber für einen Unfallschaden, welcher sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die 9plätzer GmbH für Schäden, die dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen können, dass am Mietfahrzeug ein Defekt auftritt, welcher eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.

In jedem Fall wird alles unternommen, dass dem Fahrzeug-Mieter und dessen Fahrgästen ein Ersatzfahrzeug gestellt, die Hotelübernachtung oder sonstige Rückreise Kosten erstattet werden. -

je nach dem, was notwendig und möglich ist. Die 9plätzer GmbH ist für solche Schaden-Fälle versichert.

### 9. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen, in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit möglich, stellt die 9plätzer GmbH dem Mieter ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bereits getätigte Vorauszahlungen vom Kunden werden zurückerstattet, falls kein Ersatzfahrzeug gestellt werden kann.

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermieterin den ihrem entstandenen Schaden verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 10. Datenschutz

Es werden die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes angewandt. Die gespeicherten Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Der Kunde erklärt sich mit der Bearbeitung seiner Daten innerhalb der Firma einverstanden.

### 11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen AGB gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

### 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Schübelbach. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er, unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand, sich den vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Die obenstehenden Allgemeinen Geschäftsbestimmungen mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil der Abmachungen, gemäss dem Mietvertrag, welcher bei der Fahrzeugübernahme vom Mieter unterzeichnet wird.

Der Fahrer (Datum / Ort / Unterschrift):

-----

In Blockschrift:

-----

Der Vermieter (9plätzer GmbH):

-----

In Blockschrift

i.V. R. Steiner /  i.V. P. Lacher